



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz

BWG Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Herrn
Joachim Eggers
Nordsee-Apotheke
Dehnhaide 2-4

22081 Hamburg

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Patientenschutz und Sicherheit in der Medizin
Pharmaziewesen

Billstraße 80a
D - 20539 Hamburg
Telefon 040-42837-2665 Zentrale - 0
Telefax 040-42837-2421

Ansprechpartnerin Frau Dilcher
Zimmer 9.05
E-Mail eva.dilcher@bwg.hamburg.de

Az.: G 241/Di/516-11.3/57
03. Mai 2006

Erteilung der Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln gemäß
§ 11a des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG)
- Ihr Antrag vom 28.12.05

Sehr geehrter Herr Eggers,

die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilt Ihnen gemäß § 11a des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 15.10.1980 (BGBl. I S. 1993) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln aus den Räumlichkeiten der

Nordsee-Apotheke
Dehnhaide 2-4
22081 Hamburg

In Ihrem Antrag haben Sie schriftlich versichert, dass Sie die in § 11a ApoG aufgeführten Anforderungen bei Erteilung der Erlaubnis erfüllen werden.

Vorsorglich mache ich noch einmal darauf aufmerksam, dass Sie nach Erteilung der Erlaubnis mit einer zeitnahen Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen durch die BWG rechnen müssen. Beachten Sie bitte auch § 11b Abs. 1 und 2 ApoG. Nach Absatz 1 ist die Erlaubnis zwingend durch die Behörde zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 11a nicht vorgelegen hat; ein Ermessensspielraum wird den Behörden vom ApoG hier nicht eingeräumt.

Die Erteilung der vorstehenden Erlaubnis ist gemäß der Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen Teil I in der zur Zeit geltenden Fassung gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid wird Ihnen in nächster Zeit gesondert zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Mohr



apothekens
Hamburg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren besondere Verwaltungsgebühren erhoben werden.